

Bundesamt für Landwirtschaft  
Herr Dominique Kohli  
Mattenhofstrasse 5  
3003 Bern

Bern, 9. Januar 2014 tr

## **Stellungnahme Teilrevision Tierzuchtverordnung**

Weststrasse 10

Postfach

CH-3000 Bern 6

Telefon 031 359 51 11

Telefax 031 359 58 51

[smp@swissmilk.ch](mailto:smp@swissmilk.ch)

[www.swissmilk.ch](http://www.swissmilk.ch)

Sehr geehrter Herr Kohli  
Sehr geehrte Damen und Herren

Über den Bauernverband haben wir erfahren, dass die Tierzuchtverordnung zur Anhörung unterbreitet wurde.

### **1. Allgemeine Bemerkungen**

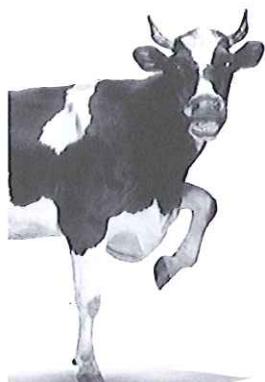
Obwohl unser Verband nicht auf der Adressatenliste der Anhörung aufgeführt ist, erlauben wir uns, ergänzend zur Stellungnahmen des SBV und der Zuchtorganisationen, welche wir unterstützen, auch selber Stellung zu nehmen. Neben einem Grossteil der Schlachtkühe stammt auch der überwiegende Teil des Kalb- und Rindfleisches von Betrieben mit Milchproduktion. Wir erwarten, dass die SMP zukünftig bei Fragen, die die Rindviehzucht betreffen, ebenfalls angehört wird und ersuchen Sie, uns jeweils zur Stellungnahme einzuladen.

### **2. Grundsätzliche Erwägungen**

Die SMP erachtet die Förderung der Gesundheitsleistungsprüfungen durch Beiträge gemäss Tierzuchtverordnung als nötig und sinnvoll. Das Projekt "Erfassung der Gesundheitsmerkmale" mit den Zielen:

- Verbesserung der Gesundheit der Milchviehzuchtbestände und damit Zucht von robusten Kühen,
- Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Milchviehzuchtbestände dank Kosten senkung im Betriebsmanagement und Verminderung von Produktionsausfällen,
- internationale Stärkung der Wettbewerbsposition von Schweizer Genetik, befürwortet die SMP. Einer Teilverwendung von Mitteln von den Milchleistungs prüfungen für Gesundheitsleistungsprüfungen stimmt die SMP zu.

Dass auch weitere Organisationen im Rahmen der Tierzuchtverordnung finanzielle Mittel bekommen können, wenn sie einen substantiellen Beitrag zur Erhaltung von Schweizer Rassen leisten, ist zum Erhalt der Genetik zweckmäßig. Die Begrenzung der Mittel gemäss Vorschlag (Art. 23 Abs. 1 <sup>bis</sup>) erachtet die SMP in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung aber als sinnvoll.



### **3. Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Art. 5 Abs. 3, Bst. a und b in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1<sup>bis</sup>**

##### **Bemerkung**

Es wäre unverständlich, wenn Projekte bzw. anerkannte Zuchtorientationen, welche die höheren Anforderungen von Art. 5 Abs. 2 Buchstabe b einzuhalten haben, durch die neue Bestimmung benachteiligt würden. **Deshalb unterstützen wir ausdrücklich die Begrenzung der Beiträge nach Art. 23 Abs. 1<sup>bis</sup> gemäss dem Vorschlag (750'000 resp. 150'000 Franken je Jahr).**

#### **Art. 15 Abs. 2 Bst. c sowie Abs. 7**

##### **Bemerkung**

Der Beitrag an die Milchproben nach ICAR-Methode A4 ist grundsätzlich bei 5.00 Franken zu belassen. Die Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter (ASR) hat mit der Bereitschaft einer allenfalls notwendig werdenden Kürzung bei den Beiträgen an die ICAR-Methode A4 den Weg für die Finanzierung aufgezeigt. Die SMP schliesst sich der Haltung der ASR an und erwartet, dass allfällige Kürzungen erst dann vorgenommen werden, wenn der für die Rindviehzucht reservierte Höchstbetrag von 25 Millionen überschritten wird. Damit unterstützt die SMP auch die vorgeschlagenen Änderungen im Artikel 15 Abs. 2 Bst. c und g sowie Abs. 7.

#### **Art. 15 Abs. 8**

##### **Antrag**

<sup>8</sup> Für Erstdiagnosen bei der Gesundheitsleistungsprüfung werden maximal 3 Franken je Tier und **Jahr Referenzperiode** ausgerichtet.

##### **Begründung**

Mit der Verwendung des Begriffes Referenzperiode entsteht keine Differenz zum Anhang 1 Art. 15.

Die Einführung und Förderung der Gesundheitsleistungsprüfung beim Rindvieh ist wichtig und durch den Bund zu fördern. Die weitere Verbesserung der Tiergesundheit ist auch im Interesse der Gesellschaft.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse  
**Schweizer Milchproduzenten SMP**

Kurt Nüesch  
 Direktor

Thomas Reinhard  
 Projektleiter